

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungs-
verordnung

Punkt der 658. Sitzung des Bundesrates am 18. Juni 1993

**Der federführende Agrarausschuß (A),
der Gesundheitsausschuß (G) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzu-
stimmen:

A 1. Zu Artikel 1 vor Nummer 1
(§ 3 Abs. 2 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 3 Abs. 2 wird

- a) in Nummer 2 am Ende der Punkt durch das Wort
"oder"
ersetzt

und

Ausgeliefert am 07. JUNI 1993

266/1/93

(noch Ziff. 1)

b) nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 angefügt:

"3. eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich gestattet ist."

Begründung:

Im Bereich von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten existieren häufig Doppelregelungen zur Beschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Anwendungsverbote oder -beschränkungen für bestimmte Wirkstoffe können sowohl aus den §§ 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung als auch aus den Vorschriften der jeweiligen Schutzgebietsverordnung resultieren. Läßt die Schutzgebietsverordnung unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von solchen Anwendungsverböten oder -beschränkungen zu, können diese so lange nicht greifen, wie eine rechtsgültige Schutzgebietsausweisung existiert und somit § 3 Abs. 2 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Anwendung findet. Bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen Ausnahmen von o.g. Anwendungsverböten oder -beschränkungen und findet dies seinen ausdrücklichen Niederschlag in den Formulierungen der Schutzgebietsverordnung, sollten nicht Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung entgegenstehen. Die Änderung dient dazu, derartige Ausnahmen zu ermöglichen, ohne die Interessen des Trinkwasserschutzes zu beeinträchtigen.

U

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 3)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe

"Anlage 2 Nr. 1 oder 3 bis 8"

durch die Angabe

"Anlage 2 Nr. 1, 4, 5 und 6"

ersetzt.'

Begründung:

In der Vorlage lautet die neue Bestimmung "Anlage 2 Nr. 1, 5 und 6". Nr. 4 ist also nicht aufgeführt. Nachdem die Änderung nach der Begründung nur die Numerierung der Anlage 2 anpassen soll, ist die Nr. 4 im Verordnungstext beizubehalten.

G
U

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (Anlage 2 Nr. 5a)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sind in Nummer 5a Spalte 3 in den Nummern 2 und 3 die Worte
"ein- und zweikeimblättrige"
zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung, daß zwischen den Begriffen "Unkräuter" in Nummer 1 und "ein- und zweikeimblättrigen Unkräutern" in den Nummern 2 und 3 der Spalte 3 keine sachlichen Unterschiede bestehen.

U

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (Anlage 2 Nr. 5a)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sind in Spalte 3 an Nummer 2 die Worte
"auf derselben Fläche höchstens jedes vierte Jahr;"
anzufügen.

Begründung:

In Baumschulsaatbeeten stellt der Aufwuchs zweikeimblättriger Unkräuter vor allem im Anzuchtjahr ein Problem dar, danach sind die Jungpflanzen auch mit anderen Mitteln hinreichend zu schützen. Die obige Regelung unterbindet den wegen der zu erwartenden Akkumulation des Wirkstoffs im Boden unerwünschten mehrmaligen Einsatz auf der gleichen Fläche auch in den Fällen, in denen die Anzuchtflächen früher als im Vier-Jahres-Rhythmus geräumt werden.

266/1/93

U 5. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (Anlage 3 Abschnitt A)

Bei In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a sind in Nummer 3 die Worte
Annahme "auf Flächen ohne Kulturpflanzenbestand"
ent- zu streichen.
fällt
Ziff. 6

Begründung:

Auch bei Flächen mit Kulturpflanzenbestand ist es nicht erforderlich, eine vier Kilogramm je Hektar überschreitende Menge zuzulassen. Zudem ist die Formulierung "Flächen ohne Kulturpflanzenbestand" im Hinblick auf § 6 Abs. 2 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes mißverständlich.

G 6. Zu Art. 1 Nr. 4 Buchst. a (Anlage 3 Abschn. A Nr. 1 Spalte 3 Nr. 3)

Ent- In Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a ist in der Anlage 3 Abschn. A in der
fällt Nummer 1 Spalte 3 Nr. 3 nach dem Wort "Hektar" das Wort "sowie"
bei einzufügen.

Annahme

von

Ziff. 5

Begründung:

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

U 7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (Anlage 3 Abschnitt B)

Bei An- In Artikel 1 Nr. 5 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:
nahme

von "a) die Nummer 8 und".
Ziff. 7

entfällt

Ziff. 8

Begründung:

Die Streichung der aufgeführten Wirkstoffe in der Anlage 3, für die damit kein Verbot mehr zur Anwendung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten besteht (ausgenommen Wirkstoff Nr. 8, für den nunmehr

ein vollständiges Anwendungsverbot eingeführt wird), sollte entfallen, da durch die Aufhebung der W-Auflage für diese Wirkstoffe der vorsorgende Grundwasserschutz vermindert wird.

G 8. Zu Art. 1 Nr. 5 Buchst. a (Anlage 3 Abschn. B)

Ent- In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a ist die Nummer 40 (Metazachlor) zu
fällt streichen.

bei

Annahme

Begründung:

von

Ziff. 7

Nummer 40, Metazachlor, wurde in der Bundesrepublik Deutschland in 49 Fällen im Grundwasser nachgewiesen. Dabei wurde in 9 Fällen der Grenzwert der Trinkwasserverordnung überschritten.

266/1/32

G

9. Zu Art. 1 Nr. 5 nach Buchst. b (Anlage 3 Abschn. B)

In Artikel 1 Nr. 5 ist nach dem Wort "gestrichen" folgender Buchstabe c einzufügen:

'c) Es wird der Stoff "Mecoprop" eingefügt.'

Begründung:

Mecoprop ist ein trink- und grundwassergefährdender Stoff. In Hamburg wurde der Stoff in einem zur Trinkwassergewinnung genutzten Förderbrunnen nachgewiesen.

Das Schreiben des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes vom 23.2.1993 führt zu Mecoprop aus:

"Bezüglich des Grades der von Mecoprop ausgehenden Gewässergefährdung ist dieser Wirkstoff wohl ähnlich einzustufen wie Metazachlor, Isoproturon oder Bromazil". Daher ist eine Anwendungsbeschränkung erforderlich.